



Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem „Förderfonds Mietenstopp“ des studierendenWERKs BERLIN (in der dem Verwaltungsrat am 16.03.2023 beschlossenen Fassung)

Das studierendenWERK BERLIN kann im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 2 seiner Satzung soziale Leistungen vergeben. Gem. § 13 Abs. 2 erfolgt die Vergabe u. a. in Form von Zuschüssen nach festgelegten Richtlinien. Die nachfolgende Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen an Studierende der Berliner Hochschulen, die als Mieter*innen in einem Wohnheim für Studierende des studierendenWERKs BERLIN von gestiegenen Energiekosten betroffen sind.

§ 1 Zweck der Zuschüsse

Aus dem Förderfonds Mietenstopp werden Studierende finanziell unterstützt, die als Mieter*innen in einem Wohnheim für Studierende des studierendenWERKs BERLIN wohnen und unmittelbar betroffen sind von den Erhöhungen der Pauschalmieten durch die gestiegenen Energiekosten.

§ 2 Art, Dauer und Höhe der Zuschüsse

Aus dem Förderfonds können bewilligt werden

- monatliche finanzielle Zuwendungen,
- für Zeiträume vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2023,
- bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen der Miete, die für den jeweiligen Monatszeitraum vertraglich vereinbart ist, und der jeweiligen festgelegten Miete für die gleiche Wohneinheit zum Stichtag 01.08.2022.

Die Bewilligung kann unter den Vorbehalten erfolgen, dass

- zweckbestimmte Fördermittel für den vorgenannten Zweck durch das Land Berlin bewilligt werden,
- die bewilligten Fördermittel für die jeweilige Auszahlung verfügbar und auskömmlich sind; auskömmlich bedeutet, dass Mittel für die Auszahlung aller bewilligten Auszahlungen eines Kalendermonats zur Verfügung stehen.

Die Bewilligung kann als Vorab-Bewilligung erfolgen. Eine laufende Förderung kann ganz oder vorübergehend eingestellt werden, wenn die für die Auszahlung zur Verfügung stehenden Fördermittel (Zuwendungen) nicht ausreichen. Die Auszahlung kann wieder aufgenommen werden, wenn ausreichende Fördermittel wieder zur Verfügung stehen.

§ 3 Finanzierung

Der Förderfonds finanziert sich aus zweckbestimmten Zuwendungen des Landes Berlin, eine Unterstützung erfolgt nur im Rahmen von bewilligten zweckbestimmten Zuwendungen des Landes Berlin.

§ 4 Antrag

Ein Antrag der studentischen Mieter*innen ist nicht erforderlich. Das studierendenWERK BERLIN kann ein Bewilligungsverfahren einleiten für

- Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird,
- vertragsmäßige Mieter*innen in einem Wohnheim für Studierende des studierendenWERKs BERLIN.



§ 5 Persönliche Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur wohnberechtigte Studierende i. S. v. § 1.1 der Richtlinien für die Vermietung von Wohnplätzen des studierendenWERKs BERLIN („Personenkreis der an erster Stelle Wohnberechtigten“),

- a) die einen gültigen Mietvertrag mit dem studierendenWERK BERLIN abgeschlossen haben,
- b) die Mietsache selbst bewohnen,
- c) innerhalb der Wohnzeitbegrenzung gem. § 3 der Richtlinien für die Vermietung von Wohnplätzen des studierendenWERKs BERLIN,
- d) bei denen keine Ausschlussgründe gem. § 2 der Richtlinien für die Vermietung von Wohnplätzen des studierendenWERKs BERLIN vorliegen,
- e) deren Mietverhältnis nicht gekündigt ist, und
- f) deren Mietverhältnis nicht auf andere Weise, insbesondere durch Ablauf der Befristung, beendet ist.

§ 6 Formale Vorgaben, Bewerbungsfristen und Verfahrensabläufe hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (vgl. § 6 Abs. 4 RL Zuschussvergabe)

- a) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Abteilung Studentisches Wohnen.
- b) Ein Antrag der studentischen Mieter*innen ist nicht erforderlich. Ausschlussfristen bestehen grundsätzlich nicht; Bewilligung und Auszahlung stehen unter dem Vorbehalt bewilligter und verfügbarer, auskömmlicher Fördermittel. Die Bewilligung erfolgt längstens bis zum 31.12.2023.
- c) Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt, sobald die Abteilung Studentisches Wohnen erfährt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss in der Person der Mieterin/des Mieters vorliegen. Die Bewilligung kann als Vorab-Bewilligung erfolgen.
- d) Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt anhand der Unterlagen zum Mietverhältnis sowie der Unterlagen, die der Abteilung Studentisches Wohnen für die Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes zum Nachweis der Wohnberechtigung laufend nachzuweisen sind und dort vorliegen.
Der Abteilung Studentisches Wohnen liegen neben den Vertragsunterlagen regelmäßig insbesondere folgende Unterlagen vor, die der Prüfung zugrunde gelegt werden: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, gültiger Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebescheinigung, Unterlagen, die eine Überschreitung der regulären Wohnzeiten begründen. Für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen dürfen alle erforderlichen Unterlagen herangezogen werden, die der Abteilung Studentisches Wohnen vorliegen.
- e) Dokumente, Unterlagen und Angaben, die der Bewilligung zugrunde liegen, sind entsprechend den mietvertraglichen Pflichten für die Dauer des Bewilligungszeitraums laufend durch die Zuschussempfänger*innen zu aktualisieren. Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger*innen die Bewilligungsvoraussetzungen für die Dauer des Bewilligungszeitraums nachweisen bzw. ggf. Rückzahlungen leisten müssen, wenn z. B. eine Person ihrer mietvertraglichen Pflicht zur Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nicht nachkommt.
- f) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch Verrechnung auf dem Mieter*innen-Konto, etwaige Rückzahlungen auf gleiche Weise, z. B. durch Stornierung von Guthaben-Buchungen.